

7
Öffentliche
Einrichtung

Die Stadt Kaiserslautern erlässt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145 ff.) der §§ 19, 20 und 21 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Stadt Kaiserslautern vom 14.03.1968 und des Beschlusses des Stadtrates vom 11.07.1968 folgende

Satzung

über die Bestimmung und Ausgestaltung der Reihengrabstätten auf dem Friedhof Mannheimer Straße im Grabfeldbereich B, Felder 10 bis 15.

- Grabfeldsatzung -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§1 Reihengrabstätten	3
§2 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	3
§3 Gestaltung der Grabmale	4
§4 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften	5
§5 Inkrafttreten	6

§ 1

Reihengrabstätten

Im Reihengrabfeldbereich B, dessen Umfang und Einteilung sich aus dem Plan des Garten- und Friedhofsamtes vom 20.02.1968 ergibt und der Bestandteil dieser Satzung ist, liegen ausschließlich Reihengräber nach § 15 Abs. 2 Buchstabe b der Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 14.03.1968.

§ 2

Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten der Grabfelder B 11, B 12, B 14 und B 15 unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Gestaltung der Grabmale (§ 3) folgenden Vorschriften:
- (2) Die Oberfläche des Grabes ist mit bodendeckenden Pflanzen oder mit Sommerblumen zu bepflanzen, so daß der Bewuchs mit dem der Nachbargrabstätten oder mit der Rahmenpflanzung zusammenwächst und sich keine Trennlinien zeigen.
- (3) Zur Abgrenzung der einzelnen Grabstätten sind nur rechtwinklig bekantete sog. Trittplatten aus Naturstein mit rauer Oberfläche und mit einer Breite von 30 cm am linken Rande der Grabstätte (vom Fußende aus gesehen) erlaubt. Ist am rechten Rande keine Trittplattenreihe vorhanden, so darf sie nur mit vorheriger Zustimmung des Nutzungsberechtigten des rechten Grabes gelegt werden.
- (4) Darüber hinaus gelten die Vorschriften des § 29 der Friedhofsordnung.
- (5) Die Gräber werden an ihrer Vorderseite (Fußlage) durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten mit einer durchgehenden Kanteneinfassung aus hartem Sandstein versehen. § 11 der Friedhofsgebührensatzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3

Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.
- (2) Es sind stehende Grabmale nur bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf dem Grabfeld B 11 bis zu 0,40 m² Ansichtsfläche und bis zu einer Breite von 0,40 m;
 - b) auf den Grabfeldern B 12 und B 14 bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche;
 - c) auf dem Grabfeld B 15 bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und bis zu einer Breite von 0,50 m.

Die stehenden Grabmale der Grabfelder B 11, B 12, B 14 und B 15 müssen mindestens 18 cm dick (stark) sein.
- (3) Die Grabmale der Grabstätten auf den Feldern B 11 und B 14 können im übrigen frei gestaltet sein. Soweit zu ihnen auch Sockel gehören, müssen sie aus dem gleichen Material gefertigt und ebenso bearbeitet sein.
- (4) Die Grabmale der Grabstätten auf den Feldern B 12 und B 15 müssen darüber hinaus folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Für die Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Gusseisen, bildhauerisch gestaltetes Kupferblech, Bronze, Feinmetall und Emaille verwendet werden. Die Verwendung von tiefschwarzen und sogenannten hellweißen Gesteinsarten und alle nicht aufgeführten Metalle sowie Beton, Terrazzo, Glas und Kunststoffe sind nicht zugelassen. Nicht zugelassen ist ferner die Verwendung von Gold und Silber als Farbe, das Anstreichen der Grabsteine mit Farbe und das Anbringen von Lichtbildern.
 - b) Für die Gestaltung der Grabmale gelten folgende Vorschriften:
 1. Zugelassen ist jede handwerkliche Bearbeitung, außer Politur, Feinschliff und Schleifarten, die in der Wirkung dem Feinschliff nahe kommen, insbesondere das Schleifen von feinkörnigen und dunklen Hartgesteinsarten; Schrift und Ornamentrücken können geschliffen sein. Alle Seiten müssen gleich bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel und An- oder Unterbauten haben. Davon ausgenommen sind bildhauerisch gestaltete Holzkreuze und Metallgrabzeichen.
 3. Die Flächen der Grabmale dürfen keine Umrandung haben.

4. Das Material der Schriften, Ornamente und Symbole muss dem des Grabmales gleich sein. Die Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
5. Grababdeckungen als bildhauerisch gestaltete Platten dürfen höchstens zwei Drittel des Grabbeetes bedecken. Sie müssen mindestens 18 cm dick sein und dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. In diesen Fällen ist das zusätzliche Aufstellen eines stehenden Grabmales nicht gestattet.

§ 4

Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Für die Gestaltung der Grabfelder B 10 und B 13 gelten keine besonderen Vorschriften (§ 19 Abs. Friedhofs- und Begräbnisordnung). Die Gräber sind jedoch so zu gestalten, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Kaiserslautern, 19.08.1968
Stadtverwaltung
In Vertretung

gez. Assel
Bürgermeister

- I. Die Bezirksregierung der Pfalz hat gemäß RE vom 01.08.1968, Az.: 100-09 gegen den Erlass der Satzung keine Bedenken erhoben.
- II. Diese Satzung hat gemäß Bekanntmachung vom 20.08.1968, veröffentlicht in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzische Volkszeitung" am 20.08.1968 gemäß den §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung i.V.m. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung in der Zeit vom 21.08. bis 29.08.1968 zur öffentlichen Einsichtnahme offengelegen.

Kaiserslautern, 09.09.1968
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Budian
Stadtinspektor